

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## **Verlust des Jagdscheines bei Nachsuche mit einem nicht brauchbaren Jagdhund**

Bei einer Drückjagd hatte der Jagdleiter im Rahmen einer notwendigen Nachsuche keine brauchbaren Jagdhunde in Anspruch genommen.

Brauchbare Jagdhunde müssen eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben.

Zwei Stück Schwarzwild waren bei der Drückjagd krankgeschossen und von dem Jagdhund des Jagdleiters nicht gefunden worden.

Erst am Nachmittag des Folgetages erfolgte der Einsatz eines Nachsucheführers.

Wegen Verstoßes gegen § 22a BJagdG entzog die zuständige Jagdbehörde den Jagdschein. Dieser Entzug wurde durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 22. Dezember 2020 bestätigt, weil ein Verstoß gegen die Waidgerechtigkeit vorlag, krankgeschossenes Wild unverzüglich zu erlegen. Begründet wurde dies damit, dass der Jagdleiter keinen brauchbaren Hund einsetzte und er die ordnungsgemäße Nachsuche mit einem Nachsucheführer zu spät eingeleitet hatte.